

Satzung

Schützengesellschaft Großschönau

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der am 26.06.1993 gegründete Schützenverein mit Sitz in Großschönau trägt den Namen „Schützengesellschaft Großschönau“. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Tätigkeiten im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen im Schießsport.

§ 2 Selbstlose Tätigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel der Körperschaft

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Verbot der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vermögensfall bei Auflösung

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Großschönau zwecks Verwendung für die Förderung des Schießsports.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Finanzen

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen, Erlösen aus Aktivitäten der Vereinsmitglieder. Die finanziellen Mittel werden vom Schatzmeister verwaltet.

§ 8 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Verkehrsmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Zu a) Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Gleichfalls haben sie die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Zu b) Die Verkehrsmitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht. Sie genießen das Recht, sich an den Veranstaltungen des Vereines zu beteiligen und seine Einrichtungen zu nutzen. Sie zahlen den Beitrag eines ordentlichen Mitglieds. Die Verkehrsmitgliedschaft ist als Probezeit zu verstehen, diese wird auf ein halbes Jahr festgelegt.

Zu c) Die Ehrenmitglieder des Vereines haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie gehören dem Ältestenrat des Vereines an. Von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages sind sie befreit.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss auf schriftlichen Antrag. Jugendliche im Alter von unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Kündigung, die am Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden kann, sie bedarf der Schriftform
- c) Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, diese können u.a. sein:
 - grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung
 - Rückstände in der Beitragszahlung von mehr als 6 Monaten, bei Begleichung dieser.

Gegen die Entscheidung eines Ausschlusses kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch obliegt dem Ältestenrat und ist innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Einspruches herbeizuführen.

(4) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen sowie organisierte Fördermaßnahmen wahrzunehmen. Außer den in §8 b) genannten Verkehrsmitgliedern haben sie das Recht zu wählen oder gewählt zu werden.

(2) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, den Verein mit seinen Zielen und Aufgaben zu unterstützen, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen.

Die Mitgliedsbeiträge sind fristgemäß und vollständig zu bezahlen.

Die Mitglieder leisten ehrenamtlich unentgeltlich eine vom Vorstand festzusetzende Zahl von Arbeitsstunden zur Pflege und Instandhaltung der Einrichtungen des Vereins sowie bei der Durchführung der sportlichen Aufgaben.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Ältestenrat

§ 11 Vorstand und erweiterter Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

Erster und zweiter Vorsitzender sowie der Schatzmeister sind einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des BGB.

(2) Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und ggfs. bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern, die ein oder mehrere Aufgabengebiete übernehmen.

(3) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig zum Ende der Periode.

(4) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn eine einfache Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder zweite Vorsitzende, an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse können nur durch Stimmenmehrheit gefasst werden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Die Sitzungen werden bei Bedarf vom ersten bzw. zweiten Vorsitzenden einberufen.

(5) Beendet ein Vorstandsmitglied auf andere Weise als durch Neuwahl sein Wahlverhältnis, so erfolgt eine kommissarische Nachbesetzung des Vorstandssitzes bis zur Neuwahl des Vorstandes.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Alle Mitglieder nach § 8 (1) a.) und c.) haben Sitz und Stimme, Volljährigkeit vorausgesetzt.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl des Ältestenrates
- c) die Wahl der Kassenprüfer
- d) die Entgegennahme und Bestätigung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
- e) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- h) die Entlastung des Vorstandes

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für Beschlüsse gemäß (2) g) ist eine Dreiviertelstimmenmehrheit erforderlich.

(4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- a) mindestens einmal im Jahr im ersten Quartal
- b) bei Erforderlichkeit nach Ermessen des Vorstandes
- c) auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dieses ist durch einen der drei zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder zu unterschreiben.

(6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Sie ist in geeigneter Art und Weise so durchzuführen, dass für jedes Mitglied die einfache Möglichkeit der Kenntnisnahme gegeben ist.

(7) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

§ 13 Ältestenrat

Persönliche Streitigkeiten und Ehrenverfahren werden vom Ältestenrat entschieden.

Die Beschlüsse sind endgültig.

Dem Ältestenrat gehören an:

- der erste Vorsitzende
- drei durch die Mitgliederversammlung gewählte Vereinsmitglieder
- die geführten Ehrenmitglieder

Vorsitzender des Ältestenrates ist der erste Vorsitzende des Vereins.

§ 14 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben welcher auch halbjährlich gezahlt werden kann.

Der Beitrag wird fällig zum Januar des Jahres, bei halbjährlicher Zahlweise zum Januar und Juli des laufenden Jahres. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres, jedoch spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres. Außerdem einmal jährlich unvermutet.

§ 16 Geschäftsordnung

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss eine Geschäftsordnung zu erlassen.